

FAHRER info

DIE ZEITUNG FÜR ALLE BERUFSKRAFTFAHRERINEN

Pb.b. | Verlagspostamt 1230 Wien | Preis € 0,65 | Für Mitglieder kostenlos



MAUT IN EUROPA

Seiten 4–6

Foto © DAMTC

1 | 2015
1. QUARTAL

OGB **AK** ÖSTERREICH

LOHNSTEUERREFORM, FAHRERKARTE, STEH- UND WARTEZEITEN FÜR BUS- UND LKW-LENKERINNEN



Werte Kollegin!
Werter Kollege!

Lohnsteuerreform

Es ist uns (ÖGB, AK) gelungen, ein Forderungspaket „Lohnsteuer runter!“ zu erarbeiten. Dieses Forderungspaket wurde der Bundesregierung übermittelt. Bei den Verhandlungsrunden waren von unserer Seite unser ÖGB-Präsident Erich Foglar und der Arbeiterkammerpräsident Rudi Kaske vertreten.

Wir konnten über 80 % unserer Forderungen umsetzen und jeder, der bereits an Verhandlungen teilgenommen hat, weiß, welcher Erfolg das ist, über 80 % zu erreichen. Alle ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen werden von diesem Verhandlungsergebnis profitieren.

Herzlichen Dank an alle 882.184 Menschen, die uns mit ihrer Unterschrift unterstützt haben!

Eigenen Vorteil ausrechnen!

Wie viel netto mehr im Börsel bleibt, kann gleich hier ausgerechnet werden:

www.oegb.at/lohnsteurrunter

Fahrerkarte

Etwas sehr Positives – die Ausstellung der Fahrerkarte wird günstiger.

Unser Verkehrsminister Alois Stöger hat mit 26. Februar 2015 beschlossen, dass mit 1. März 2015 die Fahrerkarte nicht mehr € 70,- kostet, sondern nur mehr € 45,-.

Bei Verlust der Fahrerkarte wird der derzeitige Kostenersatz für die Ersatz-Fahrerkarte von € 14,- auf € 9,- verringert.

Diesen Antrag werde ich bei der nächsten Vollversammlung in der Arbeiterkammer Wien einbringen.

Steh- und Wartezeiten für Bus- und Lkw-LenkerInnen

Steh- und Wartezeiten unter 10 Minuten müssen auf die Lenkzeiten angerechnet werden.

Aufgrund der EG VO 165/2014 gültig seit 4.2.2015 ist in allen erstmals seit 1. Mai 2006 zugelassene Autobussen und Lastkraftwagen ein digitales Kontrollgerät eingebaut.

Dieses Gerät unterbricht die Lenkzeit, wenn ein Bus oder Lkw zum Beispiel vor einer Kreuzung, einem Eisenbahnübergang oder Stau verkehrsbedingt anhalten muss. Dadurch werden diese kurzen Wartezeiten (ab 1 Minute) nicht der Lenkzeit angerechnet, obwohl sich der Lenker, die Lenkerin im Verkehr befindet und voll konzentriert ist.

Dadurch verschieben sich die vorgeschriebenen Fahrtunterbrechungen, bis er bzw. sie viereinhalb Stunden reine Lenkzeit erreicht hat.

Bei einem sehr dichten Fahrplan kann es passieren, dass ein/e Lenker/in erst nach sechs, sieben Stunden eine Fahrtunterbrechung halten kann.

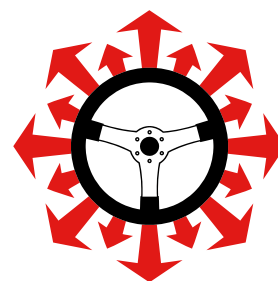
Umgelegt auf andere Branchen hieße das zum Beispiel für eine Billa-Verkäuferin, dass nur Zeiten der Kasseneingabe als Arbeitszeit gelten, das Warten auf den nächsten Kunden aber nicht als Arbeitszeit zählt.

Antrag an die Wiener Arbeiterkammer

Steh- und Wartezeiten unter 10 Minuten müssen auf die Lenkzeit angerechnet werden.



ROBERT WURM



▲ Euer Robert Wurm
kontakt@fahrerinfo.at

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22, Telefon: 01/501 65-3161, Fax: 01/501 65-43161, E-Mail: berufskraftfahrer@akwien.at. Redaktionsteam: Uli Grundtner, Robert Wurm, Romana Steininger, Michael Walczyk, Martin Mödl, Thomas Svejda, Franz Altenburger.
Layout: Walter Schauer. Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Telefon: 01/662 32 96-39744, Fax: 01/662 32 96-39795.
E-Mail: zeitschriften@oegbverlag.at; Internet: <http://www.oegbverlag.at>; UID: ATU 55591005; FN 2267691. Herstellungsort: Wien.
Auflage: 30.100 · DVR-Nummer: 0046655 · ZVR-Nr.: 576439352.
Beiträge: Dr. Herbert Grundtner, ÖAMTC, ÖGB, AK Wien, ASFINAG. Fotos: Privat, MAN, ÖAMTC, ÖGB Häuser, ASFINAG, Fotolia.

www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at



Rückblick auf das **Jahrestreffen 2014**

Das traditionelle Jahrestreffen des Fachausschusses Berufskraftfahrer am 29. November 2014 im Bildungszentrum der AK Wien war auch diesmal ein voller Erfolg und ein nettes Zusammentreffen unserer Mitglieder. AK-Präsident Rudi Kaske eröffnete traditionell die Festlichkeiten und begrüßte feierlich die TeilnehmerInnen. Rechtsex-

perte Dr. Herbert Grundtner stand den BesucherInnen wieder Rede und Antwort. Seine Rede war auch in diesem Jahr ein Highlight und er berichtete über die rechtlichen Neuerungen im kommenden Jahr.

Die Preise der beliebten und bald vergriffenen Tombolalose wurden an die glücklichen Gewinner verteilt. Mit bunten Ge-

schenkkörben, einem fast schon astronomisch großen Flatscreen-TV und vielen anderen tollen Geschenken endete eine familiäre Zusammenkunft.

Das alljährliche Treffen des Fachausschusses war, wie auch schon in den Jahren davor, ein voller Erfolg. In diesem Sinne danke für das zahlreiche Erscheinen und bis zur nächsten Jahresfeier.



AK-Präsident Rudi Kaske bei seiner Eröffnungsrede



Vorsitzender Robert Wurm mit Rudi Kaske



Als kleine Aufmerksamkeit bekam Kaske in diesem Jahr eine Urkunde für besondere Verdienste für den Fachausschuss Berufskraftfahrer

MAUT IN EUROPA



Nicht nur auf Österreichs Autobahnen gilt die Vignettenpflicht oder Mautpflicht. Auch in unseren Nachbarländern und in Europa muss man teils tief in die Tasche greifen.

Um den Betrieb auf Europas Straßen finanzieren zu können, fallen Gebühren an. Diese Gebühren sind in Europa teilweise sehr unterschiedlich. In den einzelnen Nachbarländern Österreichs und in Europa gibt es unterschiedliche Arten von Straßenbenutzungsgebühren z. B.: streckenbezogene Maut, Vignette oder E-Vignette. Nicht nur in Österreich, sondern in sieben weiteren Ländern gilt das Vignettensystem. Dazu gehören Tschechien, Ungarn, Rumänien, die Slowakei und die Schweiz.

Mautsystem in Ungarn

Unser Nachbarland Ungarn regelt die Maut mittels E-Vignette. Beim Kauf dieser Vignette wird das Kennzeichen registriert. Die Kontrolle erfolgt über einen Kennzeichenabgleich. Die Kategorie D1 gilt zum Beispiel nur mehr für Kraftfahrzeuge bis 3,5 Tonnen mit maximal sieben Sitzplätzen. Fahrzeuge mit mehr Sitzplätzen, Kleintransporter und Wohnmobile bis 3,5 Tonnen gehören zu der Kategorie D2. Der Preis für eine Jahresvignette ist für beide Kategorien allerdings gleich (42.980 HUF – ca. 129 Euro).

Seit Anfang dieses Jahres werden die Fahrzeuge in Kategorien eingeteilt, an denen sich der Preis orientiert. Eine weitere Neuerung ist die Regions-

vignette, welche sich preislich an die befahrenen Regionen anpasst: Die Vignette gilt demnach ausschließlich für eine bestimmte Region, die befahren werden darf. Informationen zu den verschiedenen Streckenabschnitten können im Internet abgerufen werden (www.nemzetiutdij.hu/Halozat/).

Gültigkeit beachten

In Tschechien und der Slowakei gilt eine Wochenvignette an zehn aufeinanderfolgenden Tagen. In Slowenien, Bulgarien und Rumänien ist diese Vignettenkategorie nur an sieben Tagen gültig. Bei Monats- und Jahresvignetten muss in Slowenien das Datum der Lochung mit dem Verkaufsdatum übereinstimmen. In der Slowakei und in Tschechien kann der Beginn der Gültigkeit von Monats- und 10-Tages-Vignetten frei gewählt werden. In Ländern mit Vignettensystem sind natürlich auch Bußgelder fällig, sollte die Maut nicht entrichtet worden sein. Die Ersatzmaut für Pkw ist unterschiedlich hoch und hängt auch davon ab, ob sie von einem automatischen Kontrollsystem erfasst oder direkt an der Straße aufgehoben werden. In Slowenien reicht der



Preisrahmen von 150 Euro (bei sofortiger Zahlung) bis 300 – 800 Euro Bußgeld im Nachhinein.

Streckenbezogene Maut und Citymaut

In einigen europäischen Ländern wird die Höhe der Straßenbenutzungsgebühr nach der tatsächlich gefahrenen Strecke berechnet (Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Polen, Portugal, Spanien, Serbien und in der Türkei). An den Mautstellen wird der Betrag eingefordert. Einige Städte wie etwa London berechnen eine Citymaut. Um diese Citymaut zu begleichen ist eine Online-Registrierung notwendig.

Auch in Spanien wird Maut abhängig von der zurückgelegten Strecke erhoben und





kann an den Mautstationen in bar oder mit internationalen Kreditkarten bezahlt werden.

In Frankreich muss für Autobahnen sowie für manche Tunnels und Brücken bezahlt werden. Die Mautgebühren werden mittel gefahrener Strecke und Fahrzeugkategorie berechnet. Die Gebühren können an manchen Stellen höher ausfallen. Durchschnittlich muss man mit ca. 8 Euro/100 km auf Frankreichs Autobahnen rechnen.

Der ÖAMTC-Routenplaner berechnet neben Strecke und Fahrzeit auch anfallende Mautkosten und Sondergebühren für Tunnels und Brücken. Über www.oeamtc.at/routenplaner bekommt man sämtliche Informationen.

Nähere Informationen der jeweiligen Vignetten sind in der ÖAMTC Länder-Info unter www.oeamtc.at/laenderinfo abzurufen.

LKW-Maut-Tarife 2015/Österreich

Für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht (hzG) – das sind alle Lkw, Busse und schwere Wohnmobile – gilt im Straßennetz der ASFINAG eine fahrleistungsabhängige Maut. Statt der Vignette wurde speziell für die Lkw-Maut die GO-Box entwickelt. Die Tarife werden anhand der Anzahl der Achsen sowie der gefahrenen Kilometer und der EURO-Emissionsklasse der Fahrzeuge berechnet. Bezahlt kann im Vorhinein mittel Pre-Pay oder auch im Nachhinein (Post-Pay) werden. Alle Informationen finden Sie unter: www.go-maut.at

Quelle: ASFINAG/ÖAMTC

TARIFE SEIT ANFANG 2015



Bemautung nach EURO-Emissionsklassen Tarife für Kfz über 3,5t hzG ab 1. 1. 2015			
Tarifgruppe	Kategorie 2 2 Achsen	Kategorie 3 3 Achsen	Kategorie 4+ 4 u. mehr Achsen
A EURO-Emissionsklasse EURO VI	0,156	0,2184	0,3276
B EURO-Emissionsklasse EURO EEV	0,170	0,2380	0,3570
C EURO-Emissionsklassen EURO IV u. V	0,188	0,2632	0,3948
D EURO-Emissionsklassen EURO 0 bis III	0,211	0,2954	0,4431

Bemautung nach EURO-Emissionsklassen Tarife für Kfz über 3,5t hzG ab 1. 1. 2015 Sondermautstrecken A 9, A 10, A 11, A 13, S 16					
Tarifgruppe	Bemautete Strecke	km	Kategorie 2 2 Achsen	Kategorie 3 3 Achsen	Kategorie 4+ 4 u. mehr Achsen
A 9 Pyhm Bosruck	Spital/Pyhm – Arding	10			
A	EURO-Emissionsklasse EURO VI		4,03	5,64	8,46
B	EURO-Emissionsklasse EURO EEV		4,40	6,16	9,24
C	EURO-Emissionsklassen EURO IV u. V		4,86	6,80	10,21
D	EURO-Emissionsklassen EURO 0 bis III		5,46	7,64	11,47
A 9 Pyhm Gleinalm	Kn. St. Michael – Übelbach	25			
A	EURO-Emissionsklasse EURO VI		9,55	13,37	20,06
B	EURO-Emissionsklasse EURO EEV		10,43	14,60	21,90
C	EURO-Emissionsklassen EURO IV u. V		11,53	16,14	24,21
D	EURO-Emissionsklassen EURO 0 bis III		12,96	18,14	27,22
A 10 Tauern	Flachau – Rennweg	47			
A	EURO-Emissionsklasse EURO VI		13,67	19,13	28,70
B	EURO-Emissionsklasse EURO EEV		14,94	20,91	31,37
C	EURO-Emissionsklassen EURO IV u. V		16,50	23,10	34,66
D	EURO-Emissionsklassen EURO 0 bis III		18,55	25,97	38,97
A 11 Karawanken	St. Jakob/Rosental – Tunnel, Südportal	10			
A	EURO-Emissionsklasse EURO VI		9,04	12,66	18,98
B	EURO-Emissionsklasse EURO EEV		9,87	13,82	20,73
C	EURO-Emissionsklassen EURO IV u. V		10,91	15,27	22,91
D	EURO-Emissionsklassen EURO 0 bis III		12,26	17,16	25,75
A 13 Brenner	Innsbruck Amras – Brenner	35			
A	EURO-Emissionsklasse EURO VI		23,62	33,05	49,59
	Nachttarif				99,18
B	EURO-Emissionsklasse EURO EEV		25,79	36,11	54,16
	Nachttarif				108,32
C	EURO-Emissionsklassen EURO IV u. V		28,51	39,91	59,88
	Nachttarif				119,76
D	EURO-Emissionsklassen EURO 0 bis III		32,04	44,86	67,29
	Nachttarif				134,58
A 13 Brenner	Innsbruck Wilten – Brenner	34			
A	EURO-Emissionsklasse EURO VI		22,93	32,09	48,14
	Nachttarif				96,28
B	EURO-Emissionsklasse EURO EEV		25,03	35,05	52,57
	Nachttarif				105,14
C	EURO-Emissionsklassen EURO IV u. V		27,67	38,73	58,11
	Nachttarif				116,22
D	EURO-Emissionsklassen EURO 0 bis III		31,09	43,53	65,29
	Nachttarif				130,58
S 16 Arlberg	St. Anton/Arlberg – Langen/Arlberg	16			
A	EURO-Emissionsklasse EURO VI		8,74	12,24	18,35
B	EURO-Emissionsklasse EURO EEV		9,55	13,37	20,06
C	EURO-Emissionsklassen EURO IV u. V		10,55	14,77	22,16
D	EURO-Emissionsklassen EURO 0 bis III		11,86	16,60	24,91

A 12 Inntal Autobahn Landesgrenze Kiefersfelden – Innsbruck Amras				
Tarifgruppe	km	Kategorie 2 2 Achsen	Kategorie 3 3 Achsen	Kategorie 4+ 4 u. mehr Achsen
A EURO-Emissionsklasse EURO VI	75	14,00	19,59	29,40
B EURO-Emissionsklasse EURO EEV		15,26	21,34	32,04
C EURO-Emissionsklassen EURO IV u. V		16,86	23,62	35,43
D EURO-Emissionsklassen EURO 0 bis III		18,94	26,51	39,76

Tarife in EUR pro km, exkl. 20% USt.

Tarife in EUR pro km, exkl. 20% USt.

Tarife in EUR pro km, exkl. 20% USt.

LOHNSTEUER RUNTER

Der ÖGB hat es geschafft und die größte Steuerreform seit 40 Jahren auf Schiene gebracht.

Ziel war eine spürbare Entlastung der ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen. Über 90 Prozent der Entlastung von fünf Milliarden Euro entfallen auf Niedrig- und MittelverdienerInnen, also auf ArbeitnehmerInnen, die weniger als 4.500 Euro brutto monatlich verdienen.

Mehr als 882.000 UnterstützerInnen machten diesen Erfolg möglich!

Für die ArbeitnehmerInnen, für all jene, die für „Lohnsteuer runter!“ unterschrieben haben, und natürlich für alle, die diese Kampagne erst möglich gemacht haben, ist diese Entlastung ein Erfolg, auf den wir gemeinsam stolz sein können.

Mit der Steuerreform bleibt bis zu einem Drittel mehr netto vom Brutto!

Bei einem mittleren Einkommen von 2.100 Euro monatlich bleiben 900 Euro jährlich mehr. Die Lohnsteuer reduziert sich um 30 Prozent.

Steuergutschrift für die, die es wirklich brauchen – das ist soziale Gerechtigkeit!

Eine Erhöhung der Steuergutschrift (Negativsteuer) für die Einkommensschwächsten auf das Dreifache (von 110 auf 400

Euro) ist nur ein Punkt in der Steuerreform. Erstmals erhalten auch die PensionistInnen eine Gutschrift in der Höhe von bis zu 110 Euro und es wird eine deutliche Senkung des Eingangsteuersatzes von 36,5 auf 25 Prozent geben.

Die Entlastung wird nicht von den ArbeitnehmerInnen selbst bezahlt!

Es wird keine Kürzung der Steuervorteile bei Zulagen oder Urlaubs- und Weihnachtsgeld mehr geben. Außerdem finanziert sich ein Teil der Steuerreform selbst.

Durch die Steuersenkung von fünf Milliarden Euro, für 6,7 Millionen Menschen, wird die Kaufkraft angekurbelt. Das bringt zusätzliches Wachstum, schafft Arbeitsplätze und bedeutet Mehreinnahmen von 850 Millionen Euro pro Jahr.

Mehreinnahmen durch Kampf gegen Steuerbetrug!

Fast 1,8 Milliarden Euro werden durch ein Bündel an Maßnahmen gegen Steuerbetrug eingenommen. Die vom ÖGB vorgeschlagene Registrierkassenpflicht wird eingeführt.

Dabei geht es nicht darum, bestimmte Branchen pauschal unter

Generalverdacht zu stellen, sondern einfach um ehrlich gegen unehrlich.

Dass eine Lohnsteuersenkung machbar ist, die weder das Budgetdefizit erhöht noch das Wirtschaftswachstum gefährdet, hat das ÖGB Modell deutlich gezeigt. Diese Entlastung greift ohne Senkung der Steuereinnahmen, die notwendig ist, um Sozialleistungen, Schulen oder das Gesundheitssystem zu finanzieren.

Die derzeit geplanten Reformen tragen wesentlich zu mehr Steuergerechtigkeit bei. Der ÖGB wird sich auch weiterhin vehement für mehr Verteilungsgerechtigkeit einsetzen.

Eigenen Vorteil ausrechnen!

Wie viel netto mehr im Börsel bleibt, kann gleich hier ausgerechnet werden:

www.oegb.at/lohnsteuerrunter

**LOHNSTEUER RUNTER
WIR HABEN ES GESCHAFFT!**



**1.533 EURO MEHR FÜR ARABELA.
NETTO. IM JAHR.**

Danke an mehr als 882.000 UnterstützerInnen!
Gemeinsam haben wir Druck gemacht. Die Lohnsteuersenkung kommt!

Eigenen Vorteil ausrechnen!

ÖGB ÖSTERREICHISCHER
GEWERKSCHAFTSBUND

WWW.OEGB.AT

ASFINAG: das moderne Notrufsystem für mehr Sicherheit

Rasche Hilfe bei Unfällen oder Pannen kann Leben retten und ist unbezahlbar. Doch was tun, wenn das Handy streikt? Ein österreichisches Notrufsystem soll in diesem Extremfall Abhilfe leisten. Direkt mit den ASFINAG-Zentralen verbunden zu sein soll eine schnelle Hilfeleistung gewährleisten und somit Menschenleben retten.

Bei den meisten Unfällen befinden wir uns in Extremsituationen und rasche Hilfe ist unbedingt notwendig. Ein österreichweit vernetztes Notrufsystem der ASFINAG garantiert gerade in solchen Situationen schnelle Hilfeleistung. Gut gekennzeichnete Notrufeinrichtungen in Tunnels und auch im Freiland sorgen mit moderner Technik dafür, dass schnell und unkompliziert Hilfe gerufen werden kann. „Pro Tag gehen so sechs Hilferufe ein“, sagt Josef Fiala, Geschäftsführer der ASFINAG. Über gekennzeichnete Notrufeinrichtungen werden der genaue Standort und die Fahrtrichtung ersichtlich: „So können unsere Verkehrs-Zentralen sofort, ohne Zeitverlust, die wichtigsten Maßnahmen einleiten und die Hilfsorganisationen verständigen – das kann Menschenleben retten!“

Die Notrufeinrichtungen sind immer paarweise auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn oder Schnellstraße angebracht, damit soll eine Überquerung der Straße verhindert werden.

24 Stunden Notruf

Rund 3.800 Notrufeinrichtungen sind direkt mit den ASFINAG-Verkehrsmanagement-Zentralen verbunden, die an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr besetzt sind. Die ASFINAG rüstet laufend auf. Aktuell sind bereits 39 Tunnel und 2.360 Freilandnotrufsäulen auf das Notrufsystem der neuen Generation umgerüstet worden, um auf dem neuesten Stand der Technik zu sein.

Parallel zum neuen Notrufsystem verbessert die ASFINAG auch laufend die Kommunikation bei Vorfällen im Tunnel. Die

Beschallung innerhalb der Tunnelanlagen – die Möglichkeit der Kommunikation bei Großereignissen von der Tunnelzentrale direkt in das Autoradio (UKW-Frequenz) – durch die zuständige Verkehrsmanagement-Zentrale wurde technisch verbessert. Texte in Deutsch und neuerdings auch in Englisch weisen auf Unfälle oder Pannen hin und informieren über die wichtigen ersten Schritte für den Autofahrer im Falle des Falles.

Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer

Bei jedem Anruf von einer Notrufsäule bekommt der Operator in der Überwachungszentrale unverzüglich die Standortkoordinaten am Bildschirm. Der genaue Standort des Hilfesuchenden wird grafisch dargestellt (Tunnel, Autobahn, Fahrtrichtung, Notrufsäule mit Bezeichnung und Kilometerangabe in einem Streckenbild).

Das neue Notrufsystem ermöglicht auch die Parallel-Annahme mehrerer, gleichzeitig eintreffender Notrufe. Damit ist auch in

diesem Fall sichergestellt, dass eine rasche Hilfeleistung nicht durch Warten auf eine freie Leitung verzögert wird.

Eine sofortige Konferenzschaltung mit Feuerwehr, Polizei, Rettung, Autofahrerclubs ermöglicht den ASFINAG-Mitarbeitern in den Überwachungszentralen (Operatoren) schnelle Weiterleitung. Da jeder Bedienplatz die lokalen Telefonnummern hinterlegt hat, ist sichergestellt, dass die Hilfestellung im Falle einer Panne oder eines Unfalls so rasch wie möglich in die Wege geleitet werden kann.

Schnelle Beschallung im Tunnel im Ereignisfall (auch per UKW-Einsprache möglich)

Vom selben Arbeitsplatz, von dem der Operator den Notruf in der Überwachungszentrale entgegennimmt, kann er bei Bedarf per Mausclick in den jeweiligen Tunnel einsprechen bzw. auch via UKW-Funk mit den Autofahrern im Tunnel Kontakt aufnehmen und zum Beispiel vor Hindernissen warnen.

Quelle: ASFINAG



Foto: © Asfinag

VRÖ – Awards für die Reifenbranche



Gewinner in der Kategorie Lkw-Reifen: Peter Wondraschek (VRÖ), Arthur Summer (Goodyear Dunlop), Helmut Perner, MBA (Goodyear Dunlop), James Tennant (Obmann VRÖ) – von links nach rechts

Alle zwei Jahre werden vom VRÖ (Verband der Reifenspezialisten Österreichs) die „VRÖ Awards“ – der „Oscar“ der Reifenbranche – an die glücklichen Gewinner verliehen. Um die Spitzenreiter der Gruppe Pkw-Reifen und Lkw-Reifen zu ermitteln, bewertete die Jury unter anderem Qualität, Preis und die Lieferfähigkeit der Produkte.

Im Zwei-Jahres-Rhythmus werden vom Verband der Reifenspezialisten Österreichs (VRÖ) die „VRÖ Awards“ an diverse Reifenhersteller vergeben. Stimmberechtigt sind alle VRÖ-Mitglieder. Bewertet werden unter anderem die Qualität der Produkte, die Verkaufsmannschaft und die Preispolitik wie auch die Lieferfähigkeit aller Reifendimensionen.

Heuer gratulierte der VRÖ-Obmann James Tennant Ing. Günther Riepl (Falken, Director Austria, Swiss and Eastern Europe) zum VRÖ Award in Gold für Falken Reifen in der Gruppe Pkw-Reifen. Thomas Körpert (GF Apollo Vredestein) und Harald Kilzer (Vertriebsleitung Apollo Vredestein) freuten sich über Silber für Vredestein. Bronze ging an Semperit-Geschäftsführer Dr. Andrea Appel für die Marke Continental in der Gruppe Pkw-Reifen.

In der Kategorie Lkw-Reifen freuten sich Helmut Perner (Goodyear Dunlop) und Arthur Summer (Goodyear Dunlop) über Gold für Dunlop, Silber für Goodyear und Bronze für Fulda.

VRÖ-Sicherheitsbewusstsein steigern

Der Verband der Reifenspezialisten Österreichs hat seinen Sitz in Wien und will das Reifenbewusstsein der Österreicher heben. Damit verbunden ist die Förderung des Sicherheitsbewusstseins bezüglich der Fahrzeugbereifung. Damit soll die Verkehrssicherheit, insbesondere die Reifensicherheit und berufsbegleitende Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, die in der Reifenbranche tätig sind, gesteigert werden.

Alle Informationen zum Verband der Reifenspezialisten Österreichs (VRÖ) können unter www.vroe.at abgerufen werden.

Quelle: VRÖ



Rechtsinfo von Herbert Grundtner

Aktuelle Probleme in der Praxis



Referat Dr. Herbert Grundtner bei der Tagung des Fachausschusses Berufskraftfahrer im September 2014, zusammengestellt von Mag. Maria Pichler

1. EU-VO NR. 165/2014

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.2.2014 über den Fahrten-schreiber:

Diese EU-VO tritt zur Gänze mit 2.3.2016 in Kraft, drei Bestimmungen aber bereits mit 2.3.2015.

Eine davon ist für den/die BerufskraftfahrerIn und die Unternehmer besonders interessant.

Das ist der Artikel 34 der EU-VO 165/2014, und zwar hier genau der Absatz 3 letzter Satz.

Dieser lautet:

Die Mitgliedstaaten dürfen von den Fahrerinnen und Fahrern **nicht** die Vorlage von Formularen verlangen, mit denen die Tätigkeit der FahrerInnen, während sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten, bescheinigt wird.

Sie lesen richtig. Damit gehören die EU-Formblätter der Vergangenheit an. Da die EU-VO über dem Landesrecht steht, gelten mit 2.3.2015 die einschlägigen Bestimmungen des KFG, welche diese Bestimmungen vorschreiben, nicht mehr, auch wenn sie der Gesetzgeber nicht formal aufgehoben hat. Gemäß EU-Recht kann sich der/die LenkerIn auch auf diese neue Vorschrift berufen!

Folgende Bestimmung des KFG ist daher mit 2.3.2015 außer Kraft getreten:

102 Abs. 1a vierter Satz KFG: Fehlen auf der Fahrerkarte einzelne Arbeitsta-

ge oder werden für einzelne Arbeitstage keine Schaublätter mitgeführt, so sind für diese Tage entsprechende Bestätigungen des Arbeitgebers, die den Mindestanforderungen des von der Kommission gemäß Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2006/22/EG erstellten Formblattes entsprechen müssen, mitzuführen.

Die EU hat die zitierte Richtlinie aus dem Jahr 2006 durch eine höherwertige Norm, nämlich die EU-VO 165/2014, ersetzt.

Der Gesetzgeber hat es leider verabsäumt, hier Klarheit zu schaffen, und nicht reagiert.

Man muss kein Prophet sein, um jetzt schon sagen zu können, dass bei Nichtvorhandensein des Formblattes die Exekutive anzeigen und die Behörden strafen werden, da es erfahrungsgemäß immer einige Zeit braucht, bis sich das zu den Behörden durchgesprochen hat.

Meine Empfehlung lautet daher, die Formblätter weiter auszufüllen. Wie lange? Entweder bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem der Gesetzgeber den § 102 Abs. 1a vierter Satz KFG aufhebt, oder bis es eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gibt, dass Art. 34 Abs. 3 letzter Satz EU-VO 165/2014 dem § 102 Abs. 1a vierter Satz KFG vorgeht. Wer es gleich wissen will, lässt sich bestrafen und kämpft mit seiner Rechtsschutzversicherung die klare Rechtslage durch die Instanzen!

Das ist leider die traurige Realität in Österreich!

2. GÜTERBEFÖRDERUNGSRECHT:

In letzter Zeit passiert es immer öfters, dass es gegen Berufskraftfahrer ungerichtlich angezeigte Anzeigen nach dem Güterbeförderungsgesetz gibt.

Ich darf daher nochmals die Rechtslage erklären.

Das Bundesgesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (Güterbeförderungsgesetz – GütbefG) gilt

1. für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen oder mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt, durch Beförderungsunternehmen und
2. für den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen.

Die konzessionierten Kfz haben in der Zulassungsbescheinigung in der Rubrik Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt“ oder die Kennziffer 20 eingetragenen, die Werkverkehrskraftfahrzeuge „Werkverkehr“ oder die Kennziffer 19.

Nur bei den konzessionierten Kfz muss die beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde bzw. der beglaubigte Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt und auf Verlangen der Kontrollorgane diesen ausgefolgt werden.

Es kommt mittlerweile leider sehr oft vor, dass die Organe der Exekutive diese Gesetzeslage nicht kennen und auch von den Werkverkehrslenkern die beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde bzw. die beglaubigte Abschrift des Gewerberegisters verlangen, die dieser gar nicht haben kann. Anhaltungen von einigen Stunden hat es schon gegeben, nur weil diese Organe über die Gesetzeslage nicht informiert sind.

Jeder Lenker, der über diese Rechtslage informiert ist, sollte beim Kontrollorgan gute Karten haben und nach dem Erklären der Rechtslage wieder weiterfahren dürfen.

Für beide Kennziffern, also 19 und 20, gilt beim Lenken von Mietkraftfahrzeugen die gleiche Rechtslage:

Es sind mitzuführen:

1. Der Vertrag über die Vermietung des Fahrzeuges, aus dem der Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrages sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges hervorgehen, und
2. sofern der Lenker nicht der Mieter ist, der Beschäftigungsvertrag des Lenkers, aus dem der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorgehen, oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten.

Das ist ja grundsätzlich nicht wirklich neu. Neu ist die juristische Unwissenheit der Kontrollorgane, die den Mietvertrag mit einem Leasingvertrag gleichsetzen und bei Leasingfahrzeugen auch diese Bestätigungen verlangen.

Zur Klarstellung: Die obig angeführten Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes gelten nur für gemietete Fahrzeuge, nicht aber für geleaste. Ein Leasingvertrag ist eine Mischung aus Miete, Kreditvertrag, Versicherung etc. und hat juristisch mit dem reinen Mietvertrag nichts zu tun!

Bitte bei Kontrollen das Kontrollorgan auf diesen Umstand hinweisen.

3. FÜHRERSCHEINGESETZ

Sehr viele Berufskraftfahrer haben keinen A-Führerschein. Bei allen neuen Führerscheinen ab 19.1.2013 bekommen auch diese Berufskraftfahrer zwei A-Führerscheine:

1. Den Führerschein AM. Dieser berechtigt zum Lenken von Motorfahrrädern. Bereits vor dieser Rechtslage durfte jeder Führerscheinbesitzer Mopeds lenken. Nun gibt es eine eigene Führerscheinklasse dafür.
2. Die nächste Klasse erweckt bei den KollegInnen den Eindruck, dass sie nunmehr die Kama 1000 lenken dürfen. Sie bekommen nämlich den großen A-Führerschein. Nur bitte genauer lesen.

Es stehen folgende Codes dabei:

79.03 und 79.04: Diese Codes bedeuten, dass der A-Schein auf dreirädrige Kraftfahrzeuge bzw. dreirädrige Kraftfahrzeug mit Anhänger bis 750 kg höchste zulässige Gesamtmasse eingeschränkt ist.

Nichts ist es mit dem Motorradfahren. Auf in die Fahrschule zum A-Schein-Machen.

4. KRAFTFAHRGESETZ

Die Finanz kann sich viel erlauben, aber doch nicht alles. Mit 23.4.2014 erschien im BGBl. eine Änderung des § 82 Abs. 8 KFG, damit die Finanzpolizei leichteres Spiel hat. Es geht um die Verwendung von Kraftfahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen in Österreich:

26. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 82 Abs. 8 lautet:

„(8) Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, sind bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung

nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug einen weiteren Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.“

2. Dem § 135 wird folgender Abs. 27 angefügt:

„(27) § 82 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2014 tritt mit 14. August 2002 in Kraft.“

Dieses Gesetz bringt als Neuerung, dass die einmonatige Verwendungsmöglichkeit des Kraftfahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen in Österreich nur mehr ab der erstmaligen Einbringung gilt. Bis dahin begann diese Frist immer neu mit der neuerlichen Einbringung.

Damit wollte man diese Umgehungsmöglichkeit ausschalten.

Dagegen ist ja nichts einzuwenden. Den Vogel hat man aber mit der rückwirkenden Inkraftsetzung des Gesetzes abgeschossen. Das BGBl. erschien am 23.4.2014. Die Bestimmung wurde aber rückwirkend mit 14.8.2002 (kein Druckfehler!) in Kraft gesetzt. Dass das in einem Rechtsstaat nicht lange gut geht, war klar.

Die Antwort des Verfassungsgerichtshofes kam mit 21.1.2015 (BGBl. 2015/I/26):

§ 135 Abs. 27 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrzeugwesen (Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2014, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Damit kann die Finanz die Verfahren vor 24.4.2014 vergessen. Nur für neue Fälle gilt die neue Rechtslage. Das Gesetz ist aufgrund der Aufhebung des § 135 Abs. 27 KFG nicht mit 14. August 2002 in Kraft, sondern wie das eines Rechtsstaates würdig ist, erst mit 24. April 2014.



Die Mitglieder des Fachausschusses Berufskraftfahrer

In jeder Ausgabe der FAHRERinfo stellen sich jeweils mehrere Mitglieder vor.

Manfred Schorn



Funktion im Fachausschuss:
Ersatzmitglied

Beruf:
Assistent beim Zentralbetriebs-
rat der ÖBB-Postbus GmbH
Fachgruppenmitglied der GPF

Mein Anliegen:

- ▲ Die Kollegenschaft an der Basis unterstützen und im Fachausschuss kompetent vertreten.

Romana Steininger



Funktion im Fachausschuss:
Vorsitzende-Stellvertreterin

Beruf:
Sekretärin im ÖGB
Referat Organisation, Koordination,
Service - Betriebsarbeit

Mein Anliegen:

- ▲ BerufskraftfahrerInnen sind tagtäglich für uns sicher unterwegs. Sie wissen am besten um Sicherheitsstandards und gute Arbeitsbedingungen Bescheid. Bei der Durchsetzung ist die Mitbestimmung für sie daher besonders wichtig. Und für diese Mitbestimmung, für die Stärkung unserer gemeinsamen Durchsetzungskraft setze ich mich ein – für die Sicherheit der BerufskraftfahrerInnen und auch aller anderen VerkehrsteilnehmerInnen.



ANMELDUNG ZUM BERUFSKRAFTFAHRER-AUSBILDUNGSKURS

Zur Anmeldung heraustrennen und an 01/501 65-43145 faxen oder per Post an den Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 schicken.

Familienname: _____

Sozialversicherungsnummer: _____

Vorname: _____

Nationalität: _____

PLZ: _____

Geb.-Datum: _____

Ort/Straße: _____

Telefon: _____

JA, ich melde mich hiermit verbindlich für folgenden Kurs an:

BERUFSKRAFTFAHRERAUSBILDUNG – GÜTERBEFÖRDERUNG

DIREKTUNTERRICHT	PRÜFUNGSVORBEREITUNG	PRÜFUNG	ANMELDUNG
18.5.–28.5.2015	15.6.–17.6.2015	18.+19.6.2015	<input type="checkbox"/>

KURSKOSTEN € 500,-

Voraussetzung für den Besuch dieses Kurses ist der Besitz des Führerscheines (mindestens Klasse B).
In der Kursgebühr sind inkludiert: Skriptum, Prüfungsgebühr und Weiterbildungsbestätigung (C95).

Kursort: Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Straße 14, 1210 Wien

Kurszeit: Montag bis Freitag 8.00–17.00 Uhr

BERUFSKRAFTFAHRERAUSBILDUNG – GÜTERBEFÖRDERUNG – Zusatzkurs

DIREKTUNTERRICHT	PRÜFUNGSVORBEREITUNG	PRÜFUNG	ANMELDUNG
18.5.–22.5.2015	15.6.–17.6.2015	18.+19.6.2015	<input type="checkbox"/>

KURSKOSTEN € 410,-

Voraussetzungen für den Besuch dieses Kurses sind der Besitz des Führerscheines (mindestens Klasse B) und **zwingend eine abgelegte Lehrabschlussprüfung in den Berufen: Baumaschinentechniker, Kraftfahrzeugtechniker/-elektriker, Landmaschinentechniker, Speditionskaufmann oder Berufskraftfahrer Personenbeförderung**. In der Kursgebühr sind inkludiert: Skriptum, Prüfungsgebühr und Weiterbildungsbestätigung (C95).

Kursort: Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Straße 14, 1210 Wien

Kurszeit: Montag bis Freitag 8.00–17.00 Uhr

Stornobedingungen

Der Fachausschuss Berufskraftfahrer behält sich vor, bei zu geringer Teilnehmeranzahl oder aus anderen zwingenden Gründen den angekündigten Kurs abzusagen. Der Fachausschuss Berufskraftfahrer refundiert in diesem Fall ggf. geleistete Zahlungen. Ein weiterführender Schadenersatzanspruch ist damit ausgeschlossen.

Der Kurs findet nach Zahlungseingang von mindestens zehn Teilnehmern statt!

Datum _____

Unterschrift _____



KURSANMELDUNG

Zur Anmeldung heraustrennen und an 01/501 65-43145 faxen oder per Post an den Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 schicken.

Familienname:	Geburtsort*:
Vorname:	Geburtsland*:
PLZ/Ort:	Geb.-Datum:
Straße:	Telefon:

* Angaben laut Führerschein

JA, ich interessiere mich für folgende Kurse:

EU-WEITERBILDUNG GÜTERBEFÖRDERUNG (Besuch einzelner Module möglich – Bitte ankreuzen)		C95 8.-12.6.2015
MODUL	KURSKOSTEN**	ANMELDUNG
Modul 1: Recht 1	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 2: Recht 2	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 3: Gesundheit/Technik	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 4: Sozialvorschriften	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 5: Ladungssicherung	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 2: Recht 2 D	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
KOMPLETT Modul 1-5	€ 260,-	<input type="checkbox"/>

Kursort: Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Straße 14, 1210 Wien

** In der Kursgebühr sind die Kosten für das Skriptum enthalten.

Der Kurs findet nach Zahlungseingang von mindestens zehn Teilnehmern statt!

Datum _____ Unterschrift _____



BKF-Weiterbildung – Kontakte

**bfi Burgenland**

7400 Oberwart, Grazer Straße 86
 Kontakt: Ingrid Stützner
 Tel.: 02682/757 54-3112
 E-Mail: i.stuetzner@bfi-burgenland.at
 Homepage: www.bfi-burgenland.at

bfi Kärnten

9020 Klagenfurt am Wörthersee,
 Bahnhofstraße 44
 Kontakt: Dr. Erika Karla Schneider
 Tel.: 05/78 78-2062
 E-Mail: erika.schneider@bfi-kaernten.at
 Homepage: www.bfi-kaernten.at

bfi Niederösterreich

2700 Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b
 Kontakt: Kathrin Kammerer
 Tel.: 02622/835 00-340
 E-Mail: k.kammerer@bfinoe.at
 Homepage: www.bfinoe.at

bfi OÖ

4020 Linz, Grillparzerstraße 50
 Kontakt: Gerhard Zahrer
 Tel.: 0732/69 22-5090
 E-Mail: gerhard.zahrer@bfi-ooe.at
 Homepage: www.bfi-ooe.at

bfi Salzburg

5020 Salzburg, Schillerstraße 30
 Kontakt: Dragana Kitic, Franz Fuchs-Weickl
 Tel.: 0662/88 30 81
 E-Mail: anmeldung@bfi-sbg.at
 Homepage: www.bfi-sbg.at

bfi Steiermark

8020 Graz, Mariengasse 24
 Kontakt: Mag. Carina Bachner
 Tel.: 05/72 70-1024
 E-Mail: carina.bachner@bfi-stmk.at
 Homepage: www.bfi-stmk.at

bfi Tirol

6010 Innsbruck, Ing.-Ettel-Straße 7
 Kontakt: Mag. Katja Schartner
 Tel.: 0512/596 60-215
 E-Mail: katja.schartner@bfi-tirol.at
 Homepage: www.bfi-tirol.at

bfi Wien

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
 Kontakt: Mag. (FH) Bernd Wolfsberger
 Tel.: 01/811 78-10172
 E-Mail: b.wolfsberger@bfi-wien.or.at
 Homepage: www.bfi-wien.at

RATGEBER

Die kleinen Tipps für den Beruf



Dr. Herbert Grundtner, der Gefahrgut-experte, hat Antworten auf die wichtigsten Fragen erstellt. Bestellungen: 01/501 65-3161



Die erfolgreiche Broschüre zu allen Fragen des täglichen Bedarfs wurde überarbeitet und neu aufgelegt. Bestellungen: 01/501 65-3161



Die Broschüre zu Fragen, die die EU-weite Aus- und Weiterbildung betreffen. Ebenfalls überarbeitet. Bestellungen: 01/501 65-3161

Ein Ersuchen des Verlages an den/die BriefträgerIn: Falls Sie diese Zeitung nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit.

Name

Straße/Gasse Haus-Nr./Stiege/Stock/Tür

PLZ

P.b.b. 02Z033860, ÖGB-Verlag, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Retouren an Postfach 100, 1350 Wien

NÜTZLICHES FÜR UNTERWEGS ...

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe LeserInnen,

zeigen Sie Ihre Zugehörigkeit zur Gilde der BerufskraftfahrerInnen!

Der Fachausschuss Berufskraftfahrer hält für Sie einige nützliche Dinge für unterwegs bereit, die Sie telefonisch (01/501 65-3161) oder per Fax (01/501 65-43161) bestellen können.

www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at

Polo-Shirt

L, XL, XXL



€ 7,-

Unkostenbeitrag

Kappe



€ 5,-

Unkostenbeitrag

Schlüsselanhänger



€ 2,10

Unkostenbeitrag

Taschenlampe



€ 2,50

Unkostenbeitrag

Etui



€ 4,-

Unkostenbeitrag

BESTELLSCHEIN

JA, ich möchte von dem günstigen Angebot Gebrauch machen und bestelle

- ___ Stück **POLO-SHIRT / GRÖÖE** ___
___ Stück **SCHLÜSSELANHÄNGER**
___ Stück **KAPPE**
___ Stück **TASCHENLAMPE**
___ Stück **ETUI**

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____

Ich bin am Lehrabschluss interessiert und möchte wissen, wann der nächste Kurs stattfindet.

JA NEIN

Bitte
ausreichend
frankieren

An den
**FACHAUSSCHUSS
BERUFSKRAFTFAHRER**
AK Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

